

Beilage 39.

Gesetz vom
wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die §§ 3 und 12 der Landesordnung von Vorarlberg
abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 3 der Landesordnung für Vorarlberg in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1902, L. G. Bl. Nr. 27, sowie der § 12 der Landesordnung für Vorarlberg in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1902, L. G. Bl. Nr. 28, haben außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 3.

Der Landtag besteht aus sechsundzwanzig Mitgliedern, nämlich:

- a) Dem fürstbischöflichen Generalvikar, dann
- b) aus fünfundzwanzig gewählten Abgeordneten und zwar:
 - I. aus fünf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte;
 - II. aus vierzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Landes (Landgemeinden);

- III. aus fünf Abgeordneten der gemischten Wählerklasse;
- IV. aus einem Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 12.

Aus der Mitte des Landtages wählen je ein Mitglied des Landesauschusses:

- a) die Abgeordneten der Wählerklasse der Städte (§ 3 I.) und der Handels- und Gewerbekammer (§ 3 IV.);
- b) die Abgeordneten der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3 II.) und
- c) die Abgeordneten der gemischten Wählerklasse (§ 3 III.).

Das vierte und fünfte Mitglied wird von dem gesamten Landtage aus seiner Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel II.

Dieses Gesetz, durch welches der § 3 der Landesordnung für Vorarlberg in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1902, L. G. Bl. Nr. 27, sowie der § 12 der Landesordnung für Vorarlberg in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1902, L. G. Bl. Nr. 28, aufgehoben wird, tritt gleichzeitig mit den Gesetzen über die

Abänderung der Landtagswahlordnung vom L. G. Bl. Nr. , der Abänderung der Gemeindeordnung vom L. G. Bl. Nr. und dem Gesetze vom L. G. Bl. Nr. , womit eine Gemeindewahlordnung erlassen wird, mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.